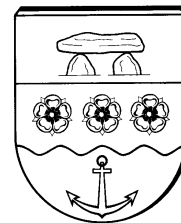


AMTSBLATT

für den Landkreis Emsland



2023

Ausgegeben in Meppen am 15.09.2023

Nr. 27

Inhalt	Seite	Inhalt	Seite
A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland			
258 Sitzung des Ausschusses für Jugendhilfe und Sport	242	268 Amtliche Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Geeste; Wirksamwerden der 88. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Geeste (Plangebiet: Biomethaneinspeisung Groß Hesepe) Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 137 „Sondergebiet Biomethaneinspeisung Groß Hesepe“, OT Groß Hesepe	246
259 Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Natur	242	269 Bekanntmachung der Gemeinde Rastdorf; Bebauungsplan Nr. 24 „Dorfmitte“ - Beschleunigtes Verfahren gem. § 13 a BauGB - 21. Berichtigung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Werlte	247
260 Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen	242	270 Bekanntmachung der Gemeinde Vrees; Bebauungsplan Nr. 37 „Hambrink III“ – 1. vereinfachte Änderung gem. § 13 BauGB	247
261 Bekanntmachung nach § 81 Abs. 5 Satz 4 NKomVG	243	271 Bekanntmachung der Gemeinde Vrees; Bebauungsplan Nr. 38 „Hoher Sand II“ – Beschleunigtes Verfahren gem. § 13 b BauGB - 22. Berichtigung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Werlte	248
262 Bekanntmachung einer Genehmigung gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); Herrn Frank Helming, Lünne,	243	272 Bekanntmachung; A 61. Flächennutzungsplanänderung der Samtgemeinde Werlte; Mitgliedsgemeinde Lorup - Sondergebiet Tierhaltungsanlagen	249
263 Öffentliche Bekanntmachung der Gründe für die Entscheidung des Kreis-ausschusses über die Unzulässigkeit des Einwohnerantrages zur „Einsetzung eines Rechtsausschusses bzw. eines zugehörigen (Unter-)Ausschusses für den Justizvollzug“ vom 05.06.2023 und 28.06.2023	243	273 Bekanntmachung der Stadt Werlte; Wege-einziehung von diversen Wegeteilstücken beim Naturschutzgebiet Theikenmeer	249
B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden		C. Sonstige Bekanntmachungen	
264 1. Haushaltssatzung; Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushalts-satzung der Gemeinde Groß Berßen für das Haushaltsjahr 2023	244	274 Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –; Feststellungs-beschluss; Flurbereinigungsverfahren Rühlertwist-Ost, Landkreis Emsland	250
265 1. Haushaltssatzung; Haushaltssatzung der Gemeinde Börger für das Haushaltsjahr 2023	244	275 Friedhofsordnung (FO) für die Friedhöfe der Ev.-luth. Christus-Kirchengemeinde Brögbern in 49811 Lingen und 49844 Bawinkel	250
266 Bekanntmachung von Bebauungsplänen der Gemeinde Emsbüren; 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 77 „Markt – Teil II	245	276 Friedhofsgebührenordnung (FGO) für die Friedhöfe der Ev.-luth. Christuskirchen-gemeinde Brögbern in 49811 Lingen und 49844 Bawinkel	256
267 Bauleitplanung der Gemeinde Emsbüren, Landkreis Emsland; 54. Flächennutzungs-planänderung (Darstellung einer Sonder-baufläche Einzelhandel)	246		

A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland

258 Sitzung des Ausschusses für Jugendhilfe und Sport

Bitte beachten:
Geänderter Sitzungsort

Am Dienstag, dem 19.09.2023, findet um 15:00 Uhr eine Sitzung des Ausschusses für Jugendhilfe und Sport im Sport- und Jugendtreff Dalum, Lange Straße 47, Mehrzweckraum, 49744 Geeste, statt.

Tagesordnung

- I. Öffentliche Sitzung
 1. Eröffnung der Sitzung
 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
 3. Feststellung der Tagesordnung
 4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Ausschusses für Jugendhilfe und Sport vom 23.05.2023
 5. Sportförderung
 - a) SV Rot-Weiß Heede e.V. - Umrüstung der bestehenden Tennissandplätze zu Ganzjahresplätzen
 - b) Neubau "Haus der Vereine" in Vrees
 - a) Kreiszuschuss aus Mitteln der Sportförderung
 - b) Kreiszuschuss aus Mitteln der Kulturförderung
 - c) SV Union Meppen e.V. - Neubau einer Tennishalle in Esterfeld
 6. Kindertagesstättenförderung
 - a) Sanierungsmaßnahmen in der kath. Kindertagesstätte Noah Papenburg
 - b) Sanierung des Außenspielbereiches der kath. Kindertagesstätte St. Vitus Lahn
 - c) Neubau der Kindertagesstätte Astrid-Lindgren Geeste-Osterbrock
 - a) Schaffung von drei Krippengruppen
 - b) Schaffung von Nebenräumen
 - c) Anschaffung einer Kücheneinrichtung
 - d) Kath. Kindertagesstätte Gebrüder Grimm Lingen (Ems)
 - a) Erweiterung um eine Kindergartengruppe
 - b) Umbaumaßnahmen
 7. Aktuelle Förderrichtlinien des Landes im Bereich der frühkindlichen Bildung
 8. Auswirkungen des Kinder- und Jugendhilfestärkungsgesetz (KJSG) im Adoptions- und Pflegekinderdienst des Landkreises Emsland
 9. Bericht über wichtige Angelegenheiten
 10. Anfragen und Anregungen
 11. Schließung der Sitzung

Gegen voraussichtlich 16:00 Uhr findet bei Bedarf eine Einwohnerfragestunde statt. Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Landkreises kann Fragen zu Angelegenheiten des Landkreises stellen. Eine Diskussion findet nicht statt.

Meppen, 06.09.2023

LANDKREIS EMSLAND

Burgdorf
Landrat

259 Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Natur

Am Mittwoch, dem 20.09.2023, findet um 15:00 Uhr eine Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Natur im Kreishaus I, Ordenierung 1, Sitzungssaal, 49716 Meppen, statt.

Tagesordnung

- I. Öffentliche Sitzung
 1. Eröffnung der Sitzung
 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
 3. Feststellung der Tagesordnung
 4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Natur vom 14.06.2023
 5. Fortsetzung des European Energy Awards für den Landkreis Emsland
 6. Aktivitäten der Energieeffizienzagentur Landkreis Emsland e.V. / Kreiszuwendung zu den Betriebskosten
 7. Förderung von Machbarkeitsstudien zur kommunalen Wärmenutzung - Sachstandsbericht
 8. Beteiligung des Landkreises Emsland an der grenzüberschreitenden Plattform für regionale Wasserwirtschaft (GPRW)
 9. Nachhaltiges Wassermengenmanagement im Einzugsgebiet der Lotter Beeke
 10. Bericht über wichtige Angelegenheiten
 11. Anfragen und Anregungen
 12. Schließung der Sitzung

Im Anschluss an die öffentliche Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Natur (voraussichtlich gegen 16:00 Uhr) findet bei Bedarf eine Einwohnerfragestunde statt. Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Landkreises kann Fragen zu Angelegenheiten des Landkreises stellen. Eine Diskussion findet nicht statt.

Meppen, 07.09.2023

LANDKREIS EMSLAND

Burgdorf
Landrat

260 Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen

Am Montag, dem 25.09.2023, findet um 15:00 Uhr eine Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen im Kreishaus I, Ordenierung 1, Sitzungssaal, 49716 Meppen, statt.

Tagesordnung

- I. Öffentliche Sitzung
 1. Eröffnung der Sitzung
 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
 3. Feststellung der Tagesordnung
 4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen vom 31.05.2023
 5. Beschluss über den konsolidierten Gesamtabchluss des Landkreises Emsland für das Haushaltsjahr 2021
 6. Verzicht auf die Erstellung des konsolidierten Gesamtabchluss für das Haushaltsjahr 2022
 7. Beschluss über den Jahresabschluss des Landkreises Emsland für das Haushaltsjahr 2022, Ergebnisverwendungsbeschluss 2022 und Entlastung des Landrats

8. Unterjähriger Finanzbericht zur Entwicklung des Haushaltsjahres 2023
9. Bericht über wichtige Angelegenheiten
10. Anfragen und Anregungen
11. Schließung der Sitzung

Gegen voraussichtlich 16:30 Uhr findet bei Bedarf eine Einwohnerfragestunde statt. Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Landkreises kann Fragen zu Angelegenheiten des Landkreises stellen. Eine Diskussion findet nicht statt.

Meppen, 12.09.2023

LANDKREIS EMSLAND

Burgdorf
Landrat

261 Bekanntmachung nach § 81 Abs. 5 Satz 4 NKomVG

Gemäß § 81 Abs. 5 Satz 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111) werden hiermit die mitgeteilten Nebentätigkeiten des Landrates des Landkreises Emsland ortsüblich nach § 10 der Hauptsatzung des Landkreises Emsland bekannt gemacht:

Ems-Weser-Elbe Versorgungs- und Entsorgungsverband
Mitglied in Verbandsorganen

EWE TEL GmbH
Mitglied im Aufsichtsrat

EWE Vertrieb GmbH
Mitglied im Aufsichtsrat

RWE AG
Mitglied im Beirat Rheinland

VGH Versicherungen
Mitglied im Brandkassenausschuss und Aufsichtsrat der Landschaftlichen Brandkasse und der Trägerversammlung der Provinzial Lebensversicherung Hannover

Meppen, 05.09.2023

LANDKREIS EMSLAND
In Vertretung
Gerkenkamp

262 Bekanntmachung einer Genehmigung gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); Herrn Frank Helming, Lünne,

Mit Bescheid vom 31.08.2023 wurde Herrn Frank Helming, Beestener Str. 11, 48480 Lünne, die Genehmigung zur Tierplatzerhöhung in dem genehmigten Ferkelstall um 584 Plätze (Geb. 2a), der Erweiterung eines Flatdeckstalles um 1.590 Plätze (Geb. 2b), zum Neubau eines Güllehochbehälters mit Zeltdach (3.963 m³), zum Anbau einer zertifizierten Abluftreinigungsanlage an die Gebäude 1a-e, 2a und 2b sowie zur Errichtung eines Besucherraumes auf dem Grundstück Flur 14, Flurstück 1 der Gemarkung Lünne erteilt. Die Gesamtanlage hat nach der Errichtung eine Kapazität von 1.852 Mastschweineplätzen, 3.422 Ferkelplätzen, 144 Sauenplätzen, 332 NT Sauenplätzen, 16 Jungsauenplätzen und 6 Eberplätzen.

Die Genehmigung ist mit Nebenbestimmungen versehen.

Das maßgebliche BVT-Merkblatt für die o. a. Anlage ist das Merkblatt „Beste verfügbare Techniken der Intensivtierhaltung von Geflügel und Schweinen“.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründungen können in der Zeit vom 18.09.2023 bis zum 02.10.2023 beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, Zimmer 522, während der Dienststunden nach Terminabsprache eingesehen werden. Darüber hinaus ist der Bescheid im selben Zeitraum auf der Homepage des Landkreises Emsland unter <http://www.emsland.de> unter der Rubrik „Bürger und Behörde > Bekanntmachungen“ sowie im zentralen UVP-Portal unter <https://uvp.niedersachsen.de/portal/> einsehbar.

Der Genehmigungsbescheid kann von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landkreis Emsland (Tel.: 05931 / 44 - 2522 oder Email: einwendungen-immissionsschutz@emsland.de) bis zum Ende der Widerspruchsfrist angefordert werden.

Mit Ende der obengenannten Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Meppen, den 08.09.2023

Landkreis Emsland
Der Landrat

263 Öffentliche Bekanntmachung der Gründe für die Entscheidung des Kreisausschusses über die Unzulässigkeit des Einwohnerantrages zur „Einsetzung eines Rechtsausschusses bzw. eines zugehörigen (Unter-)Ausschusses für den Justizvollzug“ vom 05.06.2023 und 28.06.2023

Der o. g. Einwohnerantrag des Herrn R. gemäß § 31 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes* ist am 16.06.2023 über das Verwaltungsgericht Osnabrück beim Landkreis Emsland eingegangen. Da dem Einwohnerantrag nicht das erforderliche Mindestquorum von 8.000 Unterstützungsunterschriften der Einwohnerinnen und Einwohner beigelegt wurde, hat der Kreisausschuss den Antrag in seiner Sitzung am 28.08.2023 für unzulässig erklärt.

Der Antrag sowie die Verwaltungsvorlage (Sitzungsvorlage 111/2023) können zu den Geschäftszeiten im Kreishaushaus I, Ordeniederung 1, 49716 Meppen, Flügel A, 1. OG, Zimmer 311 eingesehen werden. Die Entscheidung ist hiermit gemäß § 31 Abs. 5 S. 4 NKomVG i. V. m. § 10 Abs. 2 der Hauptsatzung des Landkreises Emsland im kreiseigenen Amtsblatt ortsüblich bekannt gemacht worden.

*Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576 - VORIS 20300 -) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBl. S. 111) in der derzeit gültigen Fassung.

Meppen, 30.08.2023

LANDKREIS EMSLAND
Der Landrat

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

264 1. Haushaltssatzung; Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Groß Berßen für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Groß Berßen in der Sitzung am 19.07.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.160.000 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.211.200 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.114.200 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.037.500 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	182.900 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	474.500 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.297.100 €
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.512.000 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 185.700 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine gesonderte Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	354 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	375 v. H.
2.	Gewerbsteuer	352 v. H.

§ 6

Wertgrenze für Investitionen von erheblicher Bedeutung

Investitionen von erheblicher Bedeutung im Sinne des § 12 KomHKVO beginnen ab einer Summe von 300.000 €.

Groß Berßen, 19.07.2023

GEMEINDE GROSS BERSSEN

Lüken
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 18.09.2023 bis zum 26.09.2023 in der Gemeinde Groß Berßen, 49777 Groß Berßen, Dorfstraße, und im Rathaus der Samtgemeinde Sögel, Zimmer 37, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Groß Berßen, 06.09.2023

GEMEINDE GROSS BERSSEN
Der Gemeindedirektor

265 1. Haushaltssatzung; Haushaltssatzung der Gemeinde Börger für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Börger in der Sitzung am 31.07.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	5.916.600 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	5.892.100 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	109.100 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	10.000 €

2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.685.500 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.967.400 €
2.3	der Einzahlungen für Investitions- tätigkeit	1.357.500 €
2.4	der Auszahlungen für Investitions- tätigkeit	2.546.000 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungs- tätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungs- tätigkeit	103.100 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaus- haltes	7.043.000 €
-	der Auszahlungen des Finanzhaus- haltes	7.616.500 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 500.000 € festgesetzt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaft- lichen Betriebe (Grundsteuer A)	341 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	310 v. H.
2.	Gewerbsteuer	347 v. H.

Börger, 01.08.2023

GEMEINDE BÖRGER

Müller
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NkomVG in der Zeit vom 18.09.2023 bis zum 26.09.2023 in der Gemeinde Börger, 26904 Börger, Alter Schulhof 1, und im Rathaus der Samtgemeinde Sögel, Zimmer 37, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

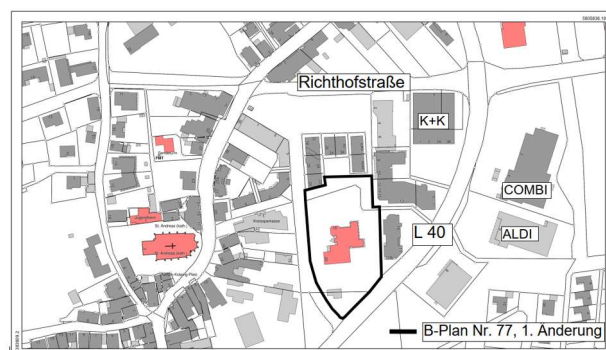
Börger, 31.08.2023

GEMEINDE BÖRGER
Der Gemeindedirektor

266 Bekanntmachung von Bebauungsplänen der Gemeinde Emsbüren; 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 77 „Markt – Teil II“

Der Rat der Gemeinde Emsbüren hat in seiner Sitzung am 28.06.2023 die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 77 mit der Begründung nebst Anlagen gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes ist im nachfolgenden Übersichtsplan dargestellt:



Grundlage des Übersichtsplanes: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), RD Osnabrück-Meppen, Katasteramt Lingen (Ems).

Der Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 77 einschließlich der Begründung nebst Anlagen liegt während der Öffnungszeiten im Rathaus, Magistratstr. 5, 48488 Emsbüren, 1. OG, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer 123 bzw. 127, zu jedermanns Einsichtnahme aus.

Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB tritt der o.a. Bebauungsplan in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes, ein nach § 214 Abs. 2a beachtlicher Fehler und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Emsbüren geltend gemacht werden.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

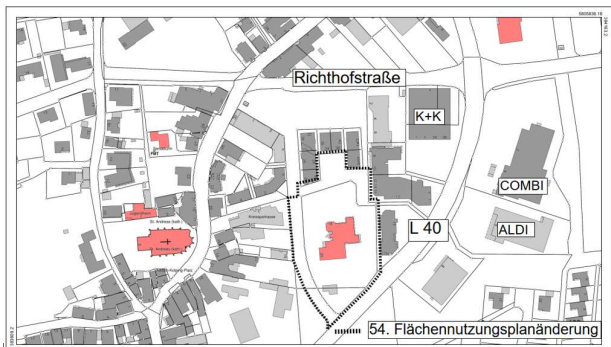
Emsbüren, 11.09.2023

GEMEINDE EMSBÜREN
Der Bürgermeister

267 Bauleitplanung der Gemeinde Emsbüren, Landkreis Emsland; 54. Flächennutzungsplanänderung (Darstellung einer Sonderbaufläche Einzelhandel)

Der Landkreis Emsland hat mit Verfügung vom 05.09.2023 (Az.: 65-610-402-01/54) die vom Rat der Gemeinde Emsbüren am 28.06.2023 beschlossene 54. Änderung des Flächennutzungsplanes (Darstellung einer Sonderbaufläche Einzelhandel) nebst Begründung gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Geltungsbereich der 54. Änderung des Flächennutzungsplanes ist in dem nachfolgenden Übersichtsplan dargestellt:



Grundlage des Übersichtsplanes: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), RD Osnabrück-Meppen, Katasteramt Lingen (Ems).

Mit dieser Bekanntmachung nach § 6 Abs. 5 BauGB wird die o. g. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Die genehmigte 54. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Begründung einschl. Umweltbericht und zusammenfassende Erklärung kann gem. § 6 Abs. 5 BauGB während der Öffnungszeiten im Rathaus, Magistratestraße 5, 48488 Emsbüren, 1. OG, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer 123 bzw. 127, von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung Auskunft verlangen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Emsbüren geltend gemacht werden.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Emsbüren, 11.09.2023

GEMEINDE EMSBÜREN
Der Bürgermeister

268 Amtliche Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Geeste; Wirksamwerden der 88. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Geeste (Plangebiet: Biomethaneinspeisung Groß Hesepe) Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 137 „Sondergebiet Biomethaneinspeisung Groß Hesepe“, OT Groß Hesepe;

Flächennutzungsplan

Der Rat der Gemeinde Geeste hat in seiner Sitzung am 29.06.2023 die 88. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Geeste (Biomethaneinspeisung Groß Hesepe) einschließlich Begründung mit Umweltbericht festgestellt. Diese 88. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Geeste wurde mit Verfügung vom 23.08.2023, Az. 65-610-304-01/88 gemäß § 6 Abs. 1 BauGB durch den Landkreis Emsland genehmigt.

Das Plangebiet liegt westlich der „Kirschenstraße“, südlich der Siedlung Torfwerk und nordöstlich der Justizvollzugsanstalt im Ortsteil Groß Hesepe der Gemeinde Geeste. Der Geltungsbereich des Bauleitplanes ergibt sich aus dem nachstehenden Kartenausschnitt. (Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2022):



Mit dieser Bekanntmachung wird die 88. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Geeste (Biomethaneinspeisung Groß Hesepe) einschließlich Begründung mit Umweltbericht gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Die 88. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Geeste einschließlich Begründung mit Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung, liegen ab sofort unbefristet während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Geeste, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer C 2, öffentlich aus und können dort von jedermann eingesehen werden.

Bebauungsplan

Der Rat der Gemeinde Geeste hat in seiner Sitzung am 29.06.2023 den Bebauungsplan Nr. 137 „Sondergebiet Biomethaneinspeisung Groß Hesepe“ einschließlich der Begründung mit Umweltbericht gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des vorgenannten Bebauungsplanes ist im vorstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt. Das Plangebiet liegt westlich der „Kirschenstraße“, südlich der Siedlung Torfwerk und nordöstlich der Justizvollzugsanstalt im Ortsteil Groß Hesepe der Gemeinde Geeste.

Der Bebauungsplan Nr. 137 „Sondergebiet Biomethaneinspeisung Groß Hesepe“ einschließlich der Begründung mit Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung liegen ab sofort unbefristet während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Geeste, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer C 2, öffentlich aus und können dort von jedermann eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan Nr. 137 „Sondergebiet Biomethaneinspeisung Groß Hesepe“, OT Groß Hesepe gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtskräftig geworden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan entstehenden Vermögensnachteilen sowie die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

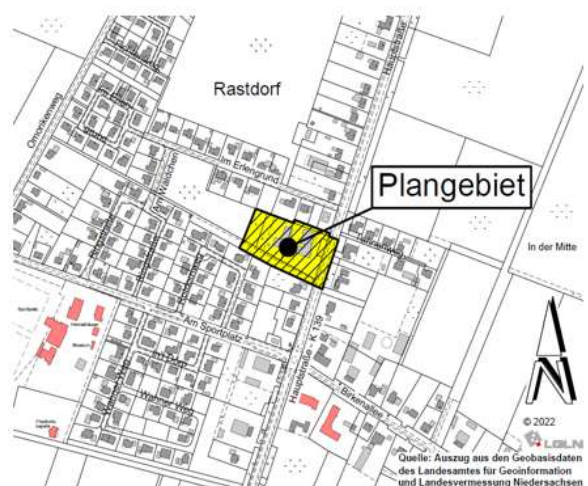
Es wird weiter darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und die nach § 214 Abs. 2 a beachtlichen Fehler sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der o. g. Bauleitpläne schriftlich gegenüber der Gemeinde Geeste, Am Rathaus 3, 49744 Geeste-Dalum, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Geeste, 07.09.2023

GEMEINDE GEESTE
Der Bürgermeister

269 Bekanntmachung der Gemeinde Rastdorf; Bebauungsplan Nr. 24 „Dorfmitte“ - Beschleunigtes Verfahren gem. § 13 a BauGB - 21. Berichtigung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Werlte

Der Rat der Gemeinde Rastdorf hat in seiner Sitzung am 06.07.2023 den Bebauungsplan Nr. 24 „Dorfmitte“ gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgte im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB. Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Übersichtsplan dargestellt (Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Nds. Vermessungs- und Katasterverwaltung).



Der Bebauungsplan Nr. 24 „Dorfmitte“ einschließlich Begründung liegt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB während der Dienststunden im Büro der Gemeinde Rastdorf, Am Sportplatz 1, 26901 Rastdorf zu jedermanns Einsichtnahme aus. Weiterhin kann der in Kraft getretene Bebauungsplan mit Begründung gemäß § 10a Abs. 2 BauGB auch auf der Homepage der Samtgemeinde Werlte unter www.sgwerlte.de > Wirtschaft u. Bauen > Bauleitplanung (rechtskräftig) > Bebauungspläne > Gemeinde Rastdorf eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 24 „Dorfmitte“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 - 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel in der Abwägung unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Rastdorf geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Rastdorf, 30.08.2023

GEMEINDE RASTDORF
Der Bürgermeister

270 Bekanntmachung der Gemeinde Vrees; Bebauungsplan Nr. 37 „Hambrink III“ - 1. vereinfachte Änderung gem. § 13 BauGB

Der Rat der Gemeinde Vrees hat in seiner Sitzung am 06.07.2023 den Bebauungsplan Nr. 37 „Hambrink III“, 1. vereinfachte Änderung gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) mit Begründung als Satzung beschlossen. Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgte im beschleunigten Verfahren gem. § 13 BauGB. Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Übersichtsplan dargestellt (Quelle: OpenStreetMap-Mitwirkende).



Der Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 37 „Hambrink III“, 1. vereinfachte Änderung einschließlich Begründung, liegt gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch während der Dienststunden im Büro der Gemeinde Vrees, Werlter Straße 9, 49757 Vrees, zu jedermanns Einsichtnahme aus. Weiterhin kann der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung gemäß § 10a Abs. 2 BauGB auf der Homepage der Samtgemeinde Werlte unter www.sgwerlte.de > Wirtschaft & Bauen > Bauleitplanung (rechtskräftig) > Bebauungspläne > Gemeinde Vrees eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 37 „Hambrink III“, 1. vereinfachte Änderung in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 - 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel in der Abwägung unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Vrees geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Vrees, 31.08.2023

GEMEINDE VREES
Der Bürgermeister

271 Bekanntmachung der Gemeinde Vrees; Bebauungsplan Nr. 38 „Hoher Sand II“ - Beschleunigtes Verfahren gem. § 13 b BauGB – 22. Berichtigung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Werlte

Der Rat der Gemeinde Vrees hat in seiner Sitzung am 06.07.2023 den Bebauungsplan Nr. 38 „Hoher Sand II“ gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) mit Begründung als Satzung beschlossen. Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgte im beschleunigten Verfahren gem. § 13 b BauGB. Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Übersichtsplan dargestellt (Quelle: OpenStreetMap-Mitwirkende).



Der Bebauungsplan Nr. 38 „Hoher Sand II“ einschließlich Begründung, liegt gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch während der Dienststunden im Büro der Gemeinde Vrees, Werlter Straße 9, 49757 Vrees, zu jedermanns Einsichtnahme aus. Weiterhin kann der in Kraft getretene Bebauungsplan mit Begründung gemäß § 10a Abs. 2 BauGB auch auf der Homepage der Samtgemeinde Werlte unter www.sgwerlte.de > Wirtschaft & Bauen > Bauleitplanung (rechtskräftig) > Bebauungspläne > Gemeinde Vrees eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 38 „Hoher Sand II“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf die Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Werlte wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 - 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel in der Abwägung unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Vrees geltend gemacht worden sind.

Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

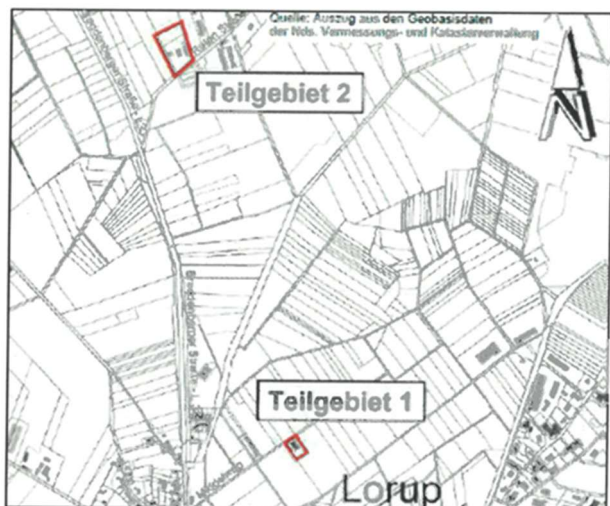
Vrees, 30.08.2023

GEMEINDE VREES
Der Bürgermeister

272 Bekanntmachung; A 61. Flächennutzungsplanänderung der Samtgemeinde Werlte Mitgliedsgemeinde Lorup – Sondergebiet Tierhaltungsanlagen

Der Landkreis Emsland, Meppen, hat mit Verfügung vom 24.08.2023, Az.: 65-610-531-A61, die vom Rat der Samtgemeinde Werlte am 23.03.2023 beschlossene A 61. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Die Geltungsbereiche dieser Flächennutzungsplanänderung sind in dem nachstehendem Übersichtplan dargestellt (Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen).



Mit dieser Bekanntmachung ist die A 61. Flächennutzungsplanänderung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam geworden.

Die A 61. Flächennutzungsplanänderung nebst Begründung, Umweltbericht und Anlagen liegt ab sofort unbefristet während der Dienststunden in der alten Grundschule, Kirchstraße 9, Eingang Marktstraße, 49757 Werlte zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus. Weiterhin kann die in Kraft getretene Flächennutzungsplanänderung mit der Begründung gemäß § 6a Abs. 2 BauGB auch auf der Homepage der Samtgemeinde Werlte unter www.sgwerlte.de > Wirtschaft u. Bauen > Bauleitplanung (rechtskräftig) > Flächennutzungsplan eingesehen werden.

Seite 2 der Bekanntmachung der Samtgemeinde Werlte zur A 61. Änderung des Flächennutzungsplans vom 12.09.2023

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplan sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel in der Abwägung unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Werlte geltend gemacht worden sind.

Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Werlte, 12.09.2023

SAMTGEMEINDE WERLTE
Der Samtgemeindebürgermeister

273 Bekanntmachung der Stadt Werlte; Wegeeinziehung von diversen Wegeteilstücken beim Naturschutzgebiet Theikenmeer

Da im Zuge der Neugestaltung des Naturschutzgebietes Theikenmeer diverse Wegeteilstücke keine Verkehrsbedeutung mehr haben und überwiegende Gründe des öffentlichen Wohles für die Beseitigung vorliegen, werden diese gem. § 8 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der z. Zt. gültigen Fassung mit Wirkung vom 27.07.2023 eingezogen. Die genaue Lage der einzuziehenden Wege, sind in der beigefügten Übersichtskarte blau dargestellt.



Die Absicht der Wegeeinziehung wurde am 01.09.2021 öffentlich bekannt gemacht. Gegen die Einziehung wurden keine Einwände oder Bedenken erhoben.

Die Wegeentziehung wird hiermit gemäß § 8 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der z. Zt. gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Einziehung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Diese ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Osnabrück Hakenstraße 15, 49704 Osnabrück oder zu Protokoll des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts zu erklären und gegen die Stadt Werlte, Marktstraße 1, 49757 Werlte, zu richten.

Werlte, 27.07.2023

STADT WERLTE
Der Bürgermeister

C. Sonstige Bekanntmachungen

274 Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –; Feststellungsbeschluss; Flurbereinigungsverfahren Rühlertwist-Ost, Landkreis Emsland

Öffentliche Bekanntmachung
-Feststellungsbeschluss-

In dem Flurbereinigungsverfahren Rühlertwist-Ost, Landkreis Emsland, werden die Ergebnisse der Wertermittlung gemäß § 32 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG), in der zurzeit gültigen Fassung, hiermit festgestellt.

Gründe:

Gemäß § 32 FlurbG sind die Ergebnisse der Wertermittlung von der Flurbereinigungsbehörde festzustellen, wenn die Nachweisungen über die Ergebnisse der Wertermittlung zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt, die Ergebnisse den Beteiligten in einem Anhörungstermin erläutert und begründete Einwendungen behoben sind.

Die Wertermittlung in der Flurbereinigung Rühlertwist-Ost ist gemäß §§ 27 ff. FlurbG abgeschlossen. Die Ergebnisse der Wertermittlung sind den Beteiligten am 05.09.2023 zur Einsichtnahme ausgelegt und auf Wunsch erläutert worden.

Gegen die Ergebnisse der Wertermittlung ist vom ersten erschienenen Beteiligten eine Einwendung vorgebracht worden. Diese Einwendung wurde direkt mit dem Beteiligten und dem Landwirtschaftlichen Sachverständigen verhandelt. Da die Änderung der Wertermittlung sofort in Rot in die Wertermittlungskarte eingetragen wurde, war diese Änderung auch für die folgenden erschienenen Beteiligten ersichtlich. Daher ist eine erneute Auslegung der Wertermittlung nicht erforderlich.

Die Ergebnisse der Wertermittlung werden somit gemäß § 32 FlurbG festgestellt.

Hinweis:

Gemäß § 27 a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter www.flurb-we.niedersachsen.de in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei dem Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26112 Oldenburg oder bei dem Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Meppen, Hasebrinkstr. 8, 49716 Meppen, erhoben werden.

Meppen, 12.09.2023

AMT FÜR REGIONALE LANDES-
ENTWICKLUNG WESER-EMS
– GESCHÄFTSSTELLE MEPPEN –
Im Auftrag
Ubbenjans

275 Friedhofsordnung (FO) für die Friedhöfe der Ev.-luth. Christus-Kirchengemeinde Brögbern in 49811 Lingen und 49844 Bawinkel

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Christus-Kirchengemeinde Brögbern am 19.07.2023 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, an der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck
- § 2 Friedhofsverwaltung
- § 3 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Dienstleistungen

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Anmeldung einer Bestattung
- § 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 9 Ruhezeiten
- § 10 Umbettungen und Ausgrabungen

IV. Grabstätten

- § 11 Allgemeines
- § 12 Wahlgrabstätten
- § 13 Urnenwahlgrabstätten
- § 14 Urnenrasenreihengrabstätten
- § 15 Rückgabe von Wahlgrabstätten
- § 16 Bestattungsverzeichnis

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

- § 17 Gestaltungsgrundsatz
- § 18 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

VI. Anlage und Pflege von Grabstätten

- § 19 Allgemeines
- § 20 Grabpflege, Grabschmuck
- § 21 Vernachlässigung

VII. Grabmale und andere Anlagen

- § 22 Errichtung und Änderung von Grabmalen
- § 23 Mausoleen und gemauerte Gräfte
- § 24 Räumung und Entfernung
- § 25 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

- § 26 Aufbewahrung
- § 27 Benutzung der Kapelle und der Kirche

IX. Haftung und Gebühren

- § 28 Haftung
- § 29 Gebühren

X. Schlussvorschriften

- § 30 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

- (1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. Christus-Kirchengemeinde Brögbern in seiner jeweiligen Größe und den Ev.-luth. Teil des Friedhofes Bawinkel. Der Friedhof Brögbern umfasst zurzeit das Flurstück 6/23 Flur 10 Gemarkung Altenlingen in Größe von insgesamt 0,4276 ha. Eigentümerin des Flurstückes ist die Ev.-luth. Christus-Kirchengemeinde Brögbern. Der Friedhof Bawinkel liegt unweit der Lengericher Straße in Bawinkel mit den Koordinaten 52°36'19.3"N 7°25'26.2"E. Eigentümerin des Grundstücks ist die katholische Kirchengemeinde Bawinkel.
- (2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben Mitglied in der Ev.-luth. Christus-Kirchengemeinde Brögbern waren, deren Ehepartnern/-partnerinnen bzw. Lebenspartnern/-partnerinnen nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft, sowie derjenigen Personen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Friedhöfe dienen auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen i. S. d. Niedersächsischen Bestattungsgesetzes. Zusätzlich dient der Friedhof Brögbern der Bestattung der Personen, die zum Zeitpunkt ihres Todes ihren Wohnsitz im Gemeindegebiet der Ev.-luth. Kirchengemeinde Brögbern hatten.
- (3) Andere Bestattungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 2

Friedhofsverwaltung

- (1) Die Kirchengemeinde betreibt ihre Friedhöfe als eine selbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet (Friedhofsverwaltung).
- (2) Die Verwaltung der Friedhöfe richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.
- (3) Mit der Wahrnehmung der Friedhofsverwaltung kann der Kirchenvorstand einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen. Bestimmte Aufgabenbereiche können durch Ermächtigung der Friedhofsverwaltung ebenfalls auf den Pfarrsekretär/die Pfarrsekretärin übertragen werden.

- (4) Erforderliche personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Anzeige zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, dem Tätigwerden von Dienstleistungserbringern sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 3

Schließung und Entwidmung

- (1) Die Friedhöfe, einzelne Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.
- (2) Nach der beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit erfolgen. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Grabstellen, an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten. Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten zulassen.
- (3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.
- (4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Aus besonderem Anlass können die Friedhöfe ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jede Person hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung zuwiderhandeln, das Betreten des jeweiligen Friedhofes untersagen.
- (2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen, Fahrrädern oder Rollschuhen, Inlinern, Skateboards aller Art – ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringer – zu befahren,
 - b) Waren aller Art zu verkaufen sowie Dienstleistungen anzubieten,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,

- d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen und zu verwerten,
 - e) Druckschriften und andere Medien (z.B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen,
 - g) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
 - h) Hunde unangeleint mitzubringen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen Anderer nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Besondere Veranstaltungen auf dem jeweiligen Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 6 Dienstleistungen

- (1) Dienstleistungserbringer (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter usw.) haben die für die Friedhöfe geltenden Bestimmungen zu beachten.
- (2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nach vorheriger Mahnung gegen für den jeweiligen Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.
- (4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen und bei Unterbrechung der Tagesarbeit zu herzurichten, dass eine Behinderung Anderer ausgeschlossen ist. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Geräte von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (5) Dienstleistungserbringer haften gegenüber dem Friedhofsträger für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Anmeldung einer Bestattung

- (1) Eine Bestattung ist unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Hierbei gelten die Vorschriften gemäß § 9 Niedersächsisches Bestattungsgesetz. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Personen, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken sollen, ausschließen, wenn sie verletzend Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.
- (3) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt im Benehmen mit der antragstellenden Person Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen

- (1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen, feuchtigkeits-hemmenden Särgen zulässig. Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.
- (2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.
- (3) Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Für größere Särge ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (4) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidungen gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.
- (5) Für die Bestattung in zugänglichen, ausgemauerten Gräften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.
- (6) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

§ 9 Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 25 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 20 Jahre.

§ 10 Umbettungen und Ausgrabungen

- (1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.
- (2) Leichen und Aschenreste in Urnen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde ausgegraben oder umgebettet werden.
- (3) Die berechnigte Person hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.
- (4) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (5) Grabmale, andere Anlagen, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.

IV. Grabstätten

§ 11 Allgemeines

- (1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:
- | | |
|--------------------------------|---------|
| a) Wahlgrabstätten | (§ 12), |
| b) Urnenwahlgrabstätten | (§ 13), |
| c) Urnenrasenreihengrabstätten | (§ 14). |
- (2) Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Nutzungsberechtigte Personen haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.
- (3) Rechte an Reihengrabstätten werden nur im Todesfall vergeben. Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (4) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche bestattet werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig – bei oder kurz nach der Geburt – verstorbenes Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle bestattet werden.
- (5) In einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstelle darf zusätzlich eine Asche bestattet werden, wenn die bereits bestattete Person der Ehegatte oder die Ehegattin oder der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft oder ein naher Verwandter war.
- (6) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollen die Grabstellen etwa folgende Größe haben:
- | | | |
|--------------------------|---------------|----------------|
| a) Einzelgrabstätte: | Länge: 2,50 m | Breite: 1,20 m |
| b) Doppelgrabstätte | Länge: 2,50 m | Breite: 2,40 m |
| c) Kindergrabstätte | Länge: 2,50 m | Breite: 1,20 m |
| d) Urneneinzelgrabstätte | Länge: 1,00 m | Breite: 1,00 m |
| e) Urnendoppelgrabstätte | Länge: 1,00 m | Breite: 2,00 m |
| f) Urnenrasengrabstätte | Länge: 0,60 m | Breite: 0,60 m |
- Aufgrund historischer und örtlicher Gegebenheiten können die oben angegebenen Größen abweichen. Für die bisherigen Grabstätten gelten die übernommenen Maße. Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den jeweiligen Friedhof maßgebend.
- (7) Die Mindestdiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (8) Ein Grab darf nur von Personen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.
- (9) Die nutzungsberechtigte Person muss Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Großgehölze usw.), soweit erforderlich, vor der Bestattung auf ihre Kosten entfernen. Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.
- (10) Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung aus Absatz 9 nicht nach und muss beim Ausheben des Grabes das Grabzubehör von dem Friedhofsträger entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten von der nutzungsberechtigten Person dem Friedhofsträger zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

§ 12 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 25 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.
- (2) Das Nutzungsrecht kann unbegrenzt mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Absatz 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um 10 Jahre verlängert werden. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Bestattung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.
- (3) In einer Wahlgrabstätte dürfen die nutzungsberechtigte Person und folgende Angehörige bestattet werden:
- a) Ehegatte,
 - b) Lebenspartner oder Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
 - c) Kinder, Stiefkinder sowie deren Ehegatten,
 - d) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - e) Eltern,
 - f) Geschwister,
 - g) Stiefgeschwister,
 - h) die nicht unter Buchstaben a) bis g) fallenden Erben.

Grundsätzlich entscheidet die nutzungsberechtigte Person, wer von den bestattungsberechtigten Personen bestattet wird. Kann nach dem Tode einer bestattungsberechtigten Person die Entscheidung der nutzungsberechtigten Person der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Bestattung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Bestattung zuzulassen. Die Bestattung anderer, auch nicht verwandter Personen bedarf eines Antrags der nutzungsberechtigten Person und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

- (4) Die nutzungsberechtigte Person kann zu ihren Lebzeiten ihr Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Buchstaben a) bis h) genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen der bisherigen und der neuen nutzungsberechtigten Person sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.
- (5) Die nutzungsberechtigte Person soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welchen ihrer bestattungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Rechtsnachfolgerin oder des Rechtsnachfolgers ist beizubringen. Hat die nutzungsberechtigte Person nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 bestattungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin hat der Friedhofsverwaltung auf deren Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter oder sie neue Nutzungsberechtigte ist.

Ist der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er oder sie das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund ihres oder seines Nutzungsrechtes bestattungsberechtigt nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4.

- (6) Auf Wahlgrabstätten dürfen ausschließlich Grabkissen oder stehende Grabmäler mit einer Höhe von bis zu 1,25 m aufgestellt werden.

§ 13 Urnenwahlgrabstätten

- (1) Urnenwahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen zur Bestattung einer Asche für die Dauer von 20 Jahren vergeben.
- (2) Auf Urnenwahlgrabstätten dürfen ausschließlich Grabkissen oder stehende Grabmäler mit einer Höhe von bis zu 0,30 m aufgestellt werden.
- (3) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenwahlgrabstätten auch die Vorschriften für Wahlgrabstätten.

§ 14 Urnenrasenreihengrabstätten

- (1) Urnenrasenreihengrabstätten werden zur Bestattung von Aschen vergeben. In einer Urnenrasenreihengrabstätte darf nur eine Asche bestattet werden. Sie werden anlässlich einer Bestattung der Reihe nach vergeben. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.
- (2) Die Grabplatten sollen eine Länge und Breite von jeweils 0,30 m aufweisen.

§ 15 Rückgabe von Wahlgrabstätten

- (1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Wahl- sowie Urnenwahlgrabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann mit den Nutzungsberechtigten übergroßer Wahlgrabstätten (Familiengrabstätten mit mehr als 2 Grabstellen) besondere schriftliche Vereinbarungen über die künftige Nutzung abschließen. Ein Anspruch auf Abschluss von derartigen Vereinbarungen besteht nicht.

§ 16 Bestattungsverzeichnis

Die Friedhofsverwaltung führt über die Bestattungen ein Verzeichnis, aus dem sich nachvollziehen lässt, wer an welcher Stelle bestattet ist und wann die Ruhezeit abläuft.

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

§ 17 Gestaltungsgrundsatz

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

§ 18 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

- (1) Grabmale und andere Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Die Gestaltung darf sich ferner nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im Übrigen gilt § 18 entsprechend. Werkstattzeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.

- (2) Es sollen nur Grabmale einschließlich anderer Anlagen errichtet werden, die nachweislich in der Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des „Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ hergestellt sind.

- (3) Grabmale und andere Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür sind die nutzungsberechtigten Personen verantwortlich.

- (4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen nutzungsberechtigten Personen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten der nutzungsberechtigten Personen Sicherungsmaßnahmen treffen (z.B. Absperrungen, Umlegen von Grabmalen). Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten der nutzungsberechtigten Personen zu entfernen. Sind nutzungsberechtigte Personen nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf den Grabstätten, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

§ 19 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein. Sie dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von Bäumen ist auf den Grabstätten nicht gestattet.
- (2) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen nutzungsberechtigten Personen verpflichtet. Die Verpflichtung zur Pflege besteht bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes.
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder Bestattungen behindernde Hecken und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (4) Die Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.
- (5) Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

§ 20 Grabpflege, Grabschmuck

- (1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen und anderen Anlagen ist nicht gestattet.
- (2) Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.
- (3) Grabplatten sind mit einer Größe von höchstens 25/100 der gesamten Grabstätte zulässig.

- (4) Nicht zulässig sind die Materialien wie Kies und Folien.

§ 21 Vernachlässigung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat die Nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt sie der Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen oder bringen lassen. Ist die Nutzungsberechtigte Person der Verpflichtung aus Satz 1 nicht nachgekommen, kann die Friedhofsverwaltung ebenso das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie die Nutzungsberechtigte Person schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird die Nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die anderen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Bescheides zu entfernen.
- (2) Ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird die unbekannte Nutzungsberechtigte Person durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
 - a. die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
 - b. Grabmale und andere Anlagen beseitigen lassen.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person entfernen oder entfernen lassen.

VII. Grabmale und andere Anlagen

§ 22 Errichtung und Änderung von Grabmalen

- (1) Die Errichtung und jede Änderung von Grabmalen und anderen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofsordnung und den Vorgaben des technischen Regelwerks (TA Grabmal, siehe Absatz 5) entspricht.
- (2) Der Anzeige ist der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab beizufügen. In den Anzeigeunterlagen sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemaßung und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung in den Anzeigeunterlagen eingetragen sein.
- (3) Mit dem Vorhaben darf drei Monate nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofsordnung oder das technische Regelwerk geltend gemacht werden. Vor Ablauf von drei Monaten darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofsordnung und die Vollständigkeit der Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt.
- (4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet oder geändert worden ist.

- (5) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der „Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein-Akademie e.V. (DENAK)“. Die TA Grabmal gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung, die Abnahmeprüfung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.
- (6) Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Dienstleistungserbringer (mit gleichwertiger Qualifikation in Befestigungstechnik, Planung, Berechnung und Ausführung von Gründungen) eine Abnahmeprüfung nach Abschnitt 4 der TA Grabmal vorzunehmen. Die gleichwertige Qualifikation i.S.v. Satz 1 ist zweifelsfrei nachzuweisen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren.
- (7) Die Nutzungsberechtigte Person oder eine von ihr bevollmächtigte Person hat der Friedhofsverwaltung spätestens sechs Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage die Dokumentation der Abnahmeprüfung und die Abnahmebescheinigung entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal vorzulegen. Die Abnahme erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.
- (8) Fachlich geeignet i.S.v. § 6 Absatz 2 sind Dienstleistungserbringer, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der TA Grabmal die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Dienstleistungserbringer müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.
- (9) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den Anzeigeunterlagen und den Vorgaben der Friedhofsordnung, setzt die Friedhofsverwaltung der Nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gilt § 19 Absatz 4.

§ 23 Räumung und Entfernung

- (1) Grabmale und andere Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über den Ablauf der Grabstätten haben die Nutzungsberechtigten Personen die Entfernung von Grabmalen und anderen Anlagen zu veranlassen. Die Abräumung beinhaltet das Entfernen von Grabsteinen, der Umrandung, einschließlich Fundamente und des Bewuchses sowie anschließender Begrädnung der Oberflächen und das Säen neuen Rasens. Kommen diese ihrer Pflicht nicht nach, veranlasst die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen die Abräumung.

Innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen und bei Wahlgräbern auch innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit können die nutzungsberechtigten Personen Grabmale und andere Anlagen selbst entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 25 handelt. Die Friedhofsverwaltung hat keinen Ersatz für Grabmale und andere Anlagen zu leisten. Sie ist auch nicht zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und anderer Anlagen verpflichtet.

§ 24

Mausoleen und gemauerte Gräfte

- (1) Soweit auf den Friedhöfen Mausoleen oder gemauerte Gräfte bestehen, können sie im Rahmen der bestehenden Nutzungsrechte genutzt werden. Neubauten sind nicht möglich. Im Übrigen gelten § 19 Absätze 3 und 4 entsprechend.
- (2) Die Verleihung neuer Nutzungsrechte an vorhandenen Mausoleen oder gemauerten Gräften ist nur möglich, wenn sich die nutzungsberechtigten Personen in schriftlichen Verträgen gegenüber der Friedhofsverwaltung verpflichten, alle mit der Instandsetzung und Unterhaltung der Mausoleen und Gräfte verbundenen Kosten und die Verkehrssicherungspflicht zu übernehmen. Nach Beendigung des Nutzungsrechts sind die Mausoleen oder gemauerten Gräfte von den nutzungsberechtigten Personen vollständig zu entfernen.

§ 25

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten.

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

§ 26

Aufbewahrung

- (1) Die Kapelle Brögbern und Petruskirche Bawinkel dienen zur kurzfristigen Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung.
- (2) Auf Wunsch der Angehörigen kann ein Sarg, sofern keine Bedenken bestehen, in den in Absatz 1 aufgeführten Räumlichkeiten von einem Beauftragten der Friedhofsverwaltung geöffnet werden. Särge sollen spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier geschlossen werden.
- (3) Ein Sarg, in dem eine verstorbene Person liegt, die im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei der der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat, wird nach Möglichkeit in einem besonderen Raum aufgestellt. Der Sarg darf nur mit schriftlicher Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde geöffnet werden.

§ 27

Benutzung der Kapelle und der Kirche

- (1) Für Trauerfeiern stehen die Kapelle am Friedhof Brögbern sowie die Petruskirche Bawinkel zur Verfügung.
- (2) Für verstorbene Mitglieder der Kirchengemeinde (oder: Für verstorbene Personen, die zum Zeitpunkt ihres Todes Mitglieder einer der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland e. V. angehörenden Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften waren) steht für die Trauerfeier auch die Kirche Brögbern zur Verfügung.
- (3) Die Trauerfeier muss der Würde des Ortes entsprechen.

- (4) Die Aufbahrung des Sarges kann versagt werden, wenn die verstorbene Person zum Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihr der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

IX. Haftung und Gebühren

§ 28

Haftung

Nutzungsberechtigte Personen haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale, und andere Anlagen entstehen.

§ 29

Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten. Gebühren sind nicht erstattungsfähig.

X. Schlussvorschriften

§ 30

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Emsland in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung in der Fassung vom 16.02.2010 außer Kraft.

Lingen, 01.08.2023

Der Kirchenvorstand:

H. Mansholt
Vorsitzende/r

Eichstädt
Kirchenvorsteher/in

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Meppen, 31.08.2023

Der Kirchenkreisvorstand:

Dr. Brauer
Vorsitzende/r

G. Dröge
Kirchenkreisvorsteher/in

276 Friedhofsgebührenordnung (FGO) für die Friedhöfe der Ev.-luth. Christuskirchengemeinde Brögbern in 49811 Lingen und 49844 Bawinkel

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Christuskirchengemeinde Brögbern für die Friedhöfe in Lingen-Brögbern und Bawinkel am 19.07.2023 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Errichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner der Benutzungsgebühr ist I. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistungen nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat, II. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat, III. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührenschildner der Verwaltungsgebühr ist
 - I. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 - II. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat.
- (3) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einzahlung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschildner oder die Gebührenschildnerin zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschildner oder die Vollstreckungsschildnerin zu tragen.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Wahlgrabstätte:
 - a) für 25 Jahre je Grabstelle 600,00 €
 - b) für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle 24,00 €
2. Urnenwahlgrabstätte auf dem Friedhof Brögbern
 - a) für 20 Jahre je Grabstelle 380,00 €
 - b) für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle 19,00 €
3. Urnenrasenreihengrabstätte für 20 Jahre, einschl. Pflege der umgebenen Rasenfläche 710,00 €

II. Gebühren für die Bestattung

Für das Ausheben und Verfüllen eines Grabes, Abräumen der Kränze und überflüssiger Erde auf dem Friedhof Brögbern werden gesondert nach Aufwand die Kosten der Ausführung erhoben.

Für das Ausheben und Verfüllen eines Grabes, Abräumen der Kränze und überflüssiger Erde auf dem Friedhof Bawinkel werden Gebühren durch die katholische Kirchengemeinde Bawinkel erhoben.

III. Verwaltungsgebühren

Genehmigung zur Errichtung oder Änderung eines Grabmales 10,00 €

IV. Sonstige Gebühren

- 1) Entsorgungsgebühren, für Müllentsorgung und Bereitstellung von Containern, je Grabstelle
 - a) für 25 Jahre 75,00 €
 - b) für 20 Jahre 60,00 €
 - c) für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle 3,00 €
- 2) Friedhofsunterhaltungsgebühren je Grabstelle
 - a) für 25 Jahre 300,00 €
 - b) Jahr der für 20 Jahre 240,00 €
 - c) für jedes Verlängerung 12,00 €
- 3) Für die Grabumrandung von neu angelegten Urnenwahlgrabstätten werden gesondert nach Aufwand die Kosten der ausführenden Firma in Rechnung gestellt.

Für den Erwerb einer Wahlgrabstätte vorab ohne eine Bestattung, wird eine Erwerbsgebühr nach § 6 Abschnitt I erhoben. Weitere Gebühren sowie eine Nutzungsverlängerung entstehen bei Inanspruchnahme der Grabstätte.

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach jeweiligem Aufwand berechnet.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 08.04.2009 außer Kraft.

Lingen, 01.08.2023

Der Kirchenvorstand:

H. Mansholt
Vorsitzende/r

Eichstädt
Kirchenvorsteher/in

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Meppen, 31.08.2023

Der Kirchenkreisvorstand:

Dr. Brauer
Vorsitzende/r

G. Dröge
Kirchenkreisvorsteher/in

Herausgeber: Landkreis Emsland – Der Landrat

Regelmäßiges Erscheinen zur Mitte des Monats und zum Monatsende

Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind bis spätestens 3 Arbeitstage vor Ausgabetermin an den Landkreis Emsland in Meppen zu richten.

Die Bekanntmachungen sind im Internet unter <https://www.emsland.de/amtsblatt> veröffentlicht.